Beitragsordnung des Vereins ARTandTECH.space e.V.

Lindenstraße 11 48431 Rheine

8. Mai 2024



Zusammenfassung

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	1
2	Beitragsjahr und Fälligkeiten	1
3	Beiträge	1
4	Aufnahmebeitrag	1
5	Mahn- und Versäumniskosten	1
6	Umlagen, Sonderbeiträge	2
7	Zahlungsmodalitäten	2
8	Vereinskonto	3
9	Vereinsaustritt	3

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 6 der Vereinssatzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und weitere Umlagen. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§ 2 Beitragsjahr und Fälligkeiten

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt und jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr fällig. Auf Antrag können Mitgliedsbeiträge in Raten gezahlt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beiträge

Die folgenden Beiträge sind Mindestbeiträge.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Schüler, Studierende und	24€
	Auszubildende Sowie Freiwil-	
	ligendienstleistende bis zum	
	25. Lebensjahr, Inhabende	
	der Müunsterlandkarte, der	
	Jugendleiterkarte und der Eh-	
	renamtskarte	
02	Familien	80€
02.1	Familien als Inhabende der	30€
	Münsterlandkarte	
03	Personen, welche nicht unter	60€
	01 und 02 fallen	
04	Juristische Personen	100€

Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Bei besonderen finanziellen Notlagen kann der Vorstand die Beiträge stunden oder erlassen.

§ 4 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Mahn- und Versäumniskosten

Zahlungen müssen spätestens am nächsten Werktag nach Fälligkeit auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist die Zahlung zu diesem Zeitpunkt beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der



Beitragsordnung

ausstehende Beitrag wird dann mit einem Säumniszuschlag von $1,00 \in$ je 7 Kalendertage belegt. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages /der Gebühren /der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung des Beitrages (einschl. Kosten für Rücklastschriften) verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Muss ein Mitglied wegen fehlender Beitragszahlungen schriftlich zur Zahlung aufgefordert werden, werden folgende Mahnkosten fällig:

Mahnstufe	Mahnkosten in EUR	Frist
1.	5,00€	4 Wochen
2.	10,00€	6 Wochen

Bei geschuldeten Mitgliedsbeiträgen wird im Anschluss ein Verfahren zur Streichung von der Mitgliederliste eingeleitet. Offene Forderungen bleiben weiterhin bestehen.

§ 6 Umlagen, Sonderbeiträge

Derzeit sind diese nicht festgesetzt.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend. Die Mitgliedsform wird beim Eintritt in den Verein erstmalig festgelegt. Änderungen derselben sind von den Mitgliedern unter Vorlage geeigneter Nachweise zu beantragen.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe einer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Gebühren, Umlagen und sonstige Beiträge werden unter Bekanntgabe eines besonderen Datums fällig und eingezogen. Zwischen der Bekanntgabe und dem Einzug liegen mindestens 28 Kalendertage
- (5) Der Vorstandistermächtigt, die Zahlung von Beiträgen auf Antragzust und en, zu ermäßigen, zu erlassen oder eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

ART TECH Space

Beitragsordnung

(6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 8 Vereinskonto

IBAN: DE75 4035 0005 0000 0632 97 BIC: WELADED1RHN Kreditinstitut: Sparkasse Rheine

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Beachtung des § 5 der Satzung erfolgen. Mitgliedsbeiträge, die im Jahr des Austritts eingezogen wurden, werden nicht erstattet.

Vorliegende Fassung der Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2024 beschlossen.